

Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal

Es informiert Sie    Stefan Teichler  
Anschrift             Rathaus Barmen  
                              Johannes-Rau-Platz 1  
                              42275 Wuppertal  
Telefon (0202)        254 4504  
Fax (0202)             52 75 9899  
E-Mail                 teichler@wfw-wuppertal.de

Datum                 15.05.2006

**Drucks. Nr.**         **VO/0535/06**  
                              öffentlich

**Herrn Oberbürgermeister Peter Jung**

**Antrag**

---

Zur Sitzung am	Gremium
<b>13.06.2006</b>	<b>Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung</b>
<b>19.06.2006</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>

---

## **Zweitwohnungsteuer**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die WfW-Fraktion beantragt, der Rat möge beschließen:

„Bevor Veranlagungen zur Zweitwohnungsteuer durchgeführt werden, werden die Zweitwohnungssteuersatzung und das Veranlagungsverfahren durch die Verwaltung überprüft und gegebenenfalls modifiziert. Über das Ergebnis wird dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen berichtet.“

### **Begründung:**

Unsere Durchsicht der „Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer“, der „Informationen zur Zweitwohnungssteuer“ sowie der „Zweitwohnungssteuererklärung“ haben Zweifel begründet, ob insbesondere das Veranlagungsverfahren ordnungsgemäß und bürgerfreundlich konzipiert ist. Von Betroffenen wird beklagt, dass die Vordrucke unklar und die Erläuterungen unzureichend und unverständlich seien. Beispiele anderer Städte, z. B. Dresdens, zeigen, dass die Veranlagungsverfahren sehr viel transparenter gestaltet werden können. Wir halten es z. B. für zwingend geboten, dass die für die Steuerpflicht

maßgeblichen Rechtsvorschriften, z. B. §§ 49 und 50 LBO vollinhaltlich mitgeteilt werden. Im einzelnen weisen wir auf die folgenden Punkte hin.

### I. Zweitwohnungssteuersatzung

Die WfW-Fraktion schlägt folgende Änderungen vor:

- 1) § 2 (1) wird geändert in „...den Anforderungen der §§ 49 und 50 LBO genügt“. Zum materiellen Wohnungsbegriff gehört auch eine eigene Toilette.
- 2) § 2 (5) c) und d) werden gestrichen. Räume in Frauenhäusern und in Justizvollzugsanstalten genügen nicht den Bedingungen der §§ 49 und 50 LBO. Gefängniszellen mit Dusche, Kochnische und Abstellraum sind in Wuppertal unseres Wissens unüblich Außerdem fehlt es meistens an einem ungehinderten Zugang.
- 3) § 3 (1) Satz 1: Hinter ... „die Beurteilung“ wird eingefügt: „ einer Wohnung“.
- 4) Insgesamt wird in der Satzung das Wort „Zweitwohnungssteuer“ nach dem Vorbild des BVG mit einem s geschrieben (wie Einkommensteuer).

### II. Zweitwohnungssteuererklärung

Die WfW-Fraktion weist auf folgende Punkte hin:

- 1) Der Begriff „Wohnsitz“ wird offenbar synonym mit „Wohnung“ verwandt. Vgl. dagegen ARD-Ratgeber Recht:  
“**Wohnsitz** ist der Ort, an dem sich eine Person ständig niederlässt, an dem sich also der räumliche Schwerpunkt der Lebensverhältnisse einer Person befindet. Der Wohnsitz ist nicht identisch mit der Wohnung, sondern ist die kleinste örtliche Verwaltungseinheit (in der Regel die Gemeinde), zu der die Wohnung gehört. Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen. (Vgl. § 7 BGB.)  
Ein Wohnsitz verursacht keinen Aufwand und kann deshalb nicht Anknüpfungspunkt einer Steuer sein.“
- 2) Die Bedeutung der Worte in Klammern (z. B. Nebenwohnung, Kinderzimmer) ist unklar. Handelt es sich um Synonyme oder um Beispiele?

- 3) Steuerpflichtig sind nur Inhaber einer Wohnung gemäß §§ 49 und 50 LBO. Ein Kinderzimmer kann somit als Wohnung überhaupt nicht in Betracht kommen. Dies gilt auch für alle sonstigen Wohnformen, die nicht den §§ 49 und 50 LBO entsprechen, und zwar unabhängig vom melderechtlichen Status der dort wohnenden Person.
- 4) Ehepartner bzw. Partner eingetr. Partnerschaften sind in Wuppertal nach § 3 (1) der „Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer“ generell von der Zweitwohnungssteuer befreit. Eine besondere Erfassung der Berufstätigkeit ist also nicht erforderlich. Stattdessen muss der Familienstand erhoben werden.
- 5.) Zur korrekten Veranlagung ist eine Feststellung der Ausstattung der Zweitwohnung erforderlich, um prüfen zu können, ob die Bedingungen der §§ 49 und 50 LBO erfüllt sind. Hierfür gibt das Formular keine Möglichkeit. Die Steuererklärung erlaubt deshalb nicht die Beurteilung, ob eine Steuerpflicht vorliegt.
- 6.) Die Begriffsbestimmung der Wohnung in § 2 (1) der Zweitwohnungssteuersatzung gilt sowohl für die Haupt- wie für eine Zweitwohnung. Der Steuerpflichtige muss danach auch über eine gemäß §§ 49 und 50 LBO ausgestattete Hauptwohnung verfügen. Diese Auffassung wird bestätigt in den „Informationen zur Zweitwohnungssteuer“ (**Allgemeines:** „Das Innehaben einer weiteren Wohnung stellt einen besonderen Aufwand dar, der in der Regel wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringt.“ – Unterstreichungen von mir – G. S.) Der Steuerpflichtige muss also neben der „weiteren Wohnung“, die einen „besonderen Aufwand“ erfordert, bereits eine andere Wohnung innehaben, die ebenfalls wirtschaftlichen Aufwand erfordert. Der reine Meldestatus einer Hauptwohnung ist nicht zwingend mit einem wirtschaftlichen Aufwand verbunden, wenn z. B. Kinder mit Hauptwohnung in der elterlichen Wohnung gemeldet sind und dort kostenlos wohnen.

### III Informationen

- 1.) Unter **Zweitwohnung** (Satz 2) muss es statt „Wohnungsteil“ „Wohnungsanteil“ heißen. Gemeint ist hier offenkundig der Fall, dass mehrere Personen gemeinsam eine Wohnung bewohnen, nicht, dass jemand einen Teil einer Wohnung benutzt.
- 2.) **Meldestatus:** Der Satz: „Die Entscheidung, ob ein Wohnsitz als Haupt- oder Nebenwohnsitz im Sinne des Melderechts zu bestimmen ist, trifft die Meldebehörde“ ist unzutreffend. Diese Entscheidung trifft die/der Bürger/in durch die tatsächliche Gestaltung ihrer/seiner Lebensverhältnisse. Die Meldebehörde hat dies anstandslos zu registrieren.

Unsere grundsätzliche Auffassung, dass die Zweitwohnungsteuer nicht nur gesamtwirtschaftlich schädlich, sondern auch verfassungswidrig ist, bleibt von diesen Anmerkungen unberührt; dies steht hier nicht zur Diskussion.

gez. Günter Schiller

(WfW-Fraktionsvorsitzender)